



DEUTSCHER
HAUSÄRZTEVERBAND

Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Satzung

**des Deutschen Hausärzteverbandes,
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

In der Fassung der Beschlüsse
der Landesdelegiertenversammlung vom 09.04.2011 in Stuttgart

Vorbemerkung:

Sofern im weiteren Text die männliche Berufs- und Funktionsbezeichnung genannt wird, steht diese auch jeweils für die weibliche Berufs- und Funktionsbezeichnung.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein (nachfolgend als Verband bezeichnet) führt den Namen:
Deutscher Hausärzteverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.
(Landesverband Baden-Württemberg).
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von hausärztlich tätigen Ärzten ohne oder mit nachfolgenden Gebietsbezeichnungen
 - Facharzt für Allgemeinmedizin
 - Facharzt für Innere Medizin
 - Praktischer Arzt
 - Facharzt für Kinder- und Jugendheilkundesowie Ärzte in Weiterbildung und Studierende der Humanmedizin, die hausärztlich tätig werden wollen.
- (2) Der Zweck des Verbandes ist in erster Linie die selbstlose Tätigkeit als Berufsverband und daher nicht überwiegend auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Seine Ziele und Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Förderung der hausärztlichen Tätigkeit,
 - b. Wahrnehmung und Vertretung der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Interessen der hausärztlich tätigen Mitglieder des Landesverbandes Baden-Württemberg innerhalb und außerhalb der Ärzteschaft in allen Belangen, insbesondere Vertretung der honorar- und strukturpolitischen Interessen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KV BW) und der Landesärztekammer Baden-Württemberg sowie gegenüber den Krankenkassen und der Politik,

- c. Sicherung, Weiterentwicklung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Belange der Hausärzteschaft,
 - d. Sicherstellung sowie Verbesserung der hausärztlichen Versorgungsqualität der Bevölkerung, z.B. auch durch Unterstützung, Kooperation oder Gründung von patientennahen Organisationen,
 - e. Serviceleistungen für seine Mitglieder,
 - f. Förderung der Qualität der hausärztlichen Versorgung in Baden-Württemberg in jeder Form, auch unter Einbeziehung externer Unternehmen, besonders durch
 - Fortbildung der Hausärzte
 - Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung
 - Förderung allgemeinmedizinischer Forschung und Lehre,
 - g. Pflege persönlicher Verbindungen, des Gedanken- und Informationsaustausches sowie der kollegialen Zusammenarbeit baden-württembergischer Hausärzte, sowie Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Hausärzteverbandes e.V. Bundesverband.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Verträge schließen. Die Mitglieder können diesen Verträgen beitreten, sofern die abgeschlossenen Verträge eine derartige Beitrittsmöglichkeit vorsehen.
- (4) Der Landesverband Baden-Württemberg ist Mitglied im Deutschen Hausärzteverband e.V. Bundesverband.
- (5) Der Verband kann sich unter Verwendung von Mitgliedsbeiträgen zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben an Gesellschaften/Genossenschaften beteiligen und Gesellschaften gründen, die Serviceleistungen für die Mitglieder des Verbandes erbringen und/oder die Mitglieder in ihren wirtschaftlichen oder organisatorischen Belangen unterstützen.
- (6) Die Mittel des Vereins, insbesondere evtl. erzielte Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Zuwendung aus Mitteln des Vereins an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können sein:
 - alle hausärztlich tätigen Ärzte entsprechend § 2 Abs. (1)
 - alle vormals dementsprechend tätigen Ärzte im Ruhestand
 - alle in Weiterbildung zur hausärztlichen Tätigkeit befindlichen Ärzte
 - Studierende der Humanmedizin
- (2) Fördernde Mitglieder können geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen sein, die den Verband bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen wollen.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können Personen sein, denen die Delegiertenversammlung mit mehrheitlicher Entscheidung wegen hervorragender Verdienste um den Verband diesen Titel verliehen hat.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- (2) Der Vorstand lt. § 10 Abs. (1) bestimmt durch Beschluss über den Antrag auf Mitgliedschaft. Er hat das Recht, den Beitritt zum Verband bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einfacher Mehrheit abzulehnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod eines Mitgliedes;
 - b) durch Ausschluss gemäß Abs. (4);
 - c) durch Austritt aus dem Verband, der schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt wurde.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten grob gegen die Verbandsinteressen verstößt oder den Verband bzw. dessen Ansehen schädigt, wobei für Mitglieder des Landesvorstands und Delegierte besonders hohe Maßstäbe anzulegen sind; ferner, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als zwei Jahre in Verzug ist. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen; eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist vor der Beschlussfassung in der Sitzung des Vorstands zu verlesen. Der

Ausschließungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vorstands und ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Ist das betroffene Mitglied selbst Mitglied des Vorstandes, hat es bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Betroffenen beim Vorstand lt. § 10 Abs. (1) eingelegt werden. Wird die Berufung rechtzeitig eingelegt, wird der Vorsitzende in der nächsten Delegiertenversammlung die Entscheidung über die Berufung herbeiführen. Die Entscheidung wird dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Ist das betroffene Mitglied selbst Mitglied der Delegiertenversammlung, hat es bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Bis zur Entscheidung der Delegiertenversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Finanzen des Verbandes

- (1) Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge. Jedes ordentliche Mitglied i. S. von § 3 Abs. (1) ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu leisten. Für individuelle Leistungen für einzelne Mitglieder bzw. Nichtmitglieder können zusätzliche Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die in Abs. 3 bezeichnete Beitrags- und Gebührenordnung.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Regelung des Umgangs mit den Finanzmitteln des Verbandes erlässt der Verband eine Finanzordnung (FO-LVBW) sowie eine Beitrags- und Gebührenordnung (BuG-LVBW). Diese werden der Delegiertenversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Für die Verabschiedung genügt die einfache Mehrheit der Delegiertenversammlung.
- (4) Verfügungsberechtigt über die Finanzmittel des Verbandes sind sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende nach Maßgabe der Finanzordnung.
- (5) Der Schatzmeister überwacht sämtliche Geldflüsse im Verband. Er hat ein Einspruchsrecht, welches in Abs. (7) der Finanzordnung geregelt ist. Er berichtet dem Vorstand in den jeweiligen Sitzungen zur Finanzsituation des Verbandes und legt nach Ablauf des Geschäftsjahres der Delegiertenversammlung einen Finanz- und Rechenschaftsbericht vor. Der Finanz- und Rechenschaftsbericht soll auf einer von einem Steuerberater erstellten Jahresabschlussrechnung beruhen.

- (6) Den gemäß § 9 Abs. (1) Buchstabe k) von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Belege und deren ordnungsgemäße Verbuchung. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Geschäftsstelle schriftlich sowie der Delegiertenversammlung mündlich bekannt zu geben.
- (7) Die Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer stehen jedem Mitglied in der Geschäftsstelle zur Einsicht zur Verfügung.

§ 6 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 1. die Delegiertenversammlung
 2. der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Delegiertenversammlung bleiben jeweils solange im Amt bis ein neues Mitglied das betreffende Amt übernommen hat.

§ 7 Bezirke

Der Verband gliedert sich in die Bezirke Nord- und Südbaden sowie Nord- und Südwürttemberg, entsprechend der jeweiligen Kammer- und KV-Bezirke.

Jeder Bezirk hat einen Bezirksvorsitzenden.

§ 8 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist die gewählte Vertretung der Einzelmitglieder. Sie setzt sich aus den in den Bezirken jeweils für vier Jahre gewählten Delegierten zusammen. Die Wahl der Delegierten hat alle vier Jahre in der zweiten Jahreshälfte zu erfolgen. Als Delegierte können nur natürliche, in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkte Personen gewählt werden, die am 30.6. des Wahljahres Mitglieder des Landesverbandes sind.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus 40 Delegierten. Die Zahl der Delegierten eines Bezirks ergibt sich aus dem Verhältnis der Mitglieder des Bezirkes zu der Zahl der Mitglieder des Landesverbandes. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen am 31.12. des der Wahl vorangegangenen Kalenderjahres. Wer als Delegierter mehrfach unentschuldig fehlt, kann von der Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit als Delegierter abberufen werden; der Stellvertreter mit der nächst höheren Stimmenzahl in dem betreffenden Bezirk rückt nach. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich vor der Delegiertenversammlung zu rechtfertigen. Er hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen vor Beginn der Delegiertenversammlung seine Stellungnahme einzureichen.

- (3) Die Delegiertenwahl findet in Form der Briefwahl statt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Die Wahl der Delegierten ist nach Maßgabe der Wahlordnung zur Delegiertenwahl durchzuführen. Die Wahlordnung wird per Beschluss von den Delegierten mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
- (5) Der Vorstand des Landesverbandes nimmt an den Delegiertenversammlungen teil. Seine Mitglieder sind rede- und antrags-, aber nicht stimmberechtigt, soweit sie nicht Delegierte sind.
- (6) Die kooptierten Vorstandsmitglieder und Ehren-Mitglieder sind zu den Delegiertenversammlungen einzuladen. Sie sind rede- und antragsberechtigt.
- (7) Teilnahmeberechtigt an der Delegiertenversammlung des Landesverbandes sind alle Mitglieder; sie sind jedoch nicht rede-, antrags- und stimmberechtigt.
- (8) Die Delegiertenversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Landesverbandes geleitet, bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden.
- (9) Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Landesverbandes unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen.
- (10) Ist ein gewählter Delegierter an der Teilnahme an der Delegiertenversammlung verhindert, so ist er aufgefordert, dies umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen. Diese lädt dann den stellvertretenden Delegierten des entsprechenden Bezirks nach der Rangfolge des Ergebnisses der Delegiertenwahl an seiner statt als Delegierten ein.
- (11) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- (12) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen; diese ist dann unabhängig von der Zahl der Delegierten beschlussfähig. Die Einberufung der neuen Delegiertenversammlung kann frist- und formlos erfolgen.
- (13) Zu einem Beschluss über § 9 Abs. (1) Buchstabe h) ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
- (14) Zu einem Beschluss über § 9 Abs. (1) Buchstabe j) ist die 2/3 Mehrheit der Gesamtzahl der Delegierten erforderlich.
- (15) Mindestens einmal im Jahr muss eine Delegiertenversammlung stattfinden. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung auch mehrmals jährlich einberufen oder eine Entscheidung durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten

muss eine Delegiertenversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu richten.

- (16) Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung muss eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls geführt werden, die vom Vorsitzenden des Verbandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
- a) Beratung und Beschlussfassung über berufs- und standespolitische Fragen,
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Genehmigung der Haushaltsvoranschläge,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes, der Delegiertenversammlung und der Ausschüsse (näheres regelt die Finanzordnung),
 - h) Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen des Landesverbandes,
 - i) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung des Landesverbandes,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes,
 - k) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - l) Wahl von Ausschüssen,
 - m) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss,
 - n) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die Delegiertenversammlung wählt die Delegierten zur Delegiertenversammlung des Deutschen Hausärzteverbandes e.V. Bundesverband.
- Die Delegiertenversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Gesamtzahl der Delegierten (40) über Beitritt zu und über Austritt aus dem Deutschen Hausärzteverbandes e.V. Bundesverband.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Schriftführer
 - d) den 4 Bezirksvorsitzenden
 - e) 2 Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Die Bezirksvorsitzenden werden auf Vorschlag der Delegierten des Bezirks von der Delegiertenversammlung gewählt.
- (3) Die Delegiertenversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund, z.B. bei groben Pflichtverstößen, vorzeitig mit einer 2/3-Mehrheit abwählen. Auf die Neuwahl des betroffenen Vorstandmitglieds ist in der Delegiertenversammlung durch die Tagesordnung hinzuweisen. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende des Landesverbandes beruft zu den Sitzungen des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes mindestens acht Tage vorher schriftlich ein.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer der beiden Vorsitzenden sowie vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Bei Beschlüssen über Finanzfragen soll nach Möglichkeit der Schatzmeister anwesend sein.
- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst, mit Ausnahme des § 4 Abs. (4).
- (7) Der Vorstand kann für jeweils eine Wahlperiode oder für bestimmte Aufgaben Mitglieder kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (8) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) In Fällen außerordentlicher Dringlichkeit kann der Vorsitzende des Landesverbandes nach fernmündlicher oder schriftlicher Absprache mit zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes entscheiden. Solche Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.

- (10) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt aus seinem Amt, Ausscheiden aus dem Landesverband oder durch den Tod, ist in der nächsten Delegiertenversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (11) Das Amt des Verbandsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Delegiertenversammlung kann jedoch abweichend davon gem. § 9 Abs. (1) Buchstabe g) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung,
- c) Verhandlungsführung mit Organisationen und Behörden (hierzu kann der Vorstand auch Vertreter bestellen),
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- e) Entwurf des Haushaltsvoranschlages und Aufstellung der Jahresrechnung,
- f) Anstellung von ärztlichen und nichtärztlichen Mitarbeitern,
- g) Bestellung der Schriftleitung und Überwachung des Mitteilungsblattes des Verbandes, sofern ein solches besteht,
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 12 Gesetzliche Vertretung des Landesverbandes und Kassenführung

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand.
- (2) Aus den Vereinsmitteln sind die laufenden Ausgaben und sämtliche Verwaltungskosten zu bestreiten.
- (3) Verfügungsberechtigt über die Vereinsmittel des Verbandes ist grundsätzlich der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende. Näheres dazu ist geregelt in der Finanzordnung.
- (4) Die Vorsitzenden sind allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Haushaltsplan wird auf Vorschlag des Vorstandes jährlich durch die Delegiertenversammlung genehmigt. Hierbei werden die Entschädigungen und die Auslagererstattung für die Vorstands- und Ausschussmitglieder festgelegt.
- (6) Die Kasse ist jährlich durch die bestellten Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Delegiertenversammlung zu berichten.

§ 13 Delegierte zum Bundesverband

- (1) Delegierte zu den Delegiertenversammlungen des Deutschen Hausärzteverbandes e.V. Bundesverband sind automatisch sämtliche Mitglieder des Landesvorstandes gem. § 10 Abs. (1).
- (2) Übersteigt die Zahl der dem Verband zustehenden Delegierten zu den Delegiertenversammlungen des Deutschen Hausärzteverbandes e.V. Bundesverband die Zahl der Delegierten gemäß Abs. (1), so wählt die Delegiertenversammlung eine entsprechende Zahl weiterer Bundesdelegierter und Stellvertreter.

§ 14 Geschäftsordnung

Zur Festlegung geregelter Abläufe von Sitzungen der Gremien und Versammlungen des Verbandes erlässt der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Eine Auflösung des Verbandes erfolgt
 - a) durch Beschluss der Delegiertenversammlung, gemäß § 8 Abs. (14),
 - b) im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen.
- (2) Im Falle einer Auflösung nach Abs. (1) Buchstabe a) fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Kos“, Mülberger Str. 178, Esslingen am Neckar.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsgeschäfte und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Landesverband ist der Sitz des Vereins.

Stuttgart, 09. April 2011

Dr. Berthold Dietsche
Landesvorsitzender

Marianne Difflipp-Eppele
Schriftführerin